



**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Taxation**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 30.06.2021,
genehmigt vom Präsidium am 14.07.2021, genehmigt vom Stiftungsrat am 26.08.2021,
veröffentlicht am 31.08.2021*

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Taxation.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Taxation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
 - c) eine qualifizierte, nach dem Hochschulabschluss erworbene berufspraktische Erfahrung, die in der Regel mindestens ein Jahr gedauert haben soll, in einem Berufsfeld des Abgabenrechts, des Rechnungswesens, der Wirtschaftsprüfung oder des Finanzwesens nachweisen kann.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten weisen die für die Zulassung erforderliche fachliche Qualifikation durch erworbene berufliche Kompetenzen nach, die durch die einschlägige mindestens einjährige Berufspraxis nach dem Bachelorabschluss (nach § 2 Abs. 1 lit. c) ZZO) erfüllt sind.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Ni-

veau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Taxation beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester im Bewerber-Portal der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Juli weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Eingang der Online-Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b),
 - c) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Abs. 1 c),
 - d) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses bzw. des Examens-Punktwertes in Kombination mit der Dauer der einschlägigen Berufserfahrung wird eine Rangliste entsprechend des Punkteverfahrens nach Abs. 3 gebildet.
- (3) Die Kriterien der Eignung gemäß Abs. 2 werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

| Abschluss- note Vorstudium | Punktwert/ Staatsexamen | Berufserfahrung |
|---|--|--|
| 0 bis 0,99 = 87 Punkte 1,00 bis 1,09 = 86 Punkte 1,10 bis 1,19 = 85 Punkte 1,20 bis 1,29 = 84 Punkte 1,30 bis 1,39 = 83 Punkte 1,40 bis 1,49 = 82 Punkte 1,50 bis 1,59 = 81 Punkte 1,60 bis 1,69 = 80 Punkte 1,70 bis 1,79 = 79 Punkte 1,80 bis 1,89 = 78 Punkte 1,90 bis 1,99 = 77 Punkte 2,00 bis 2,09 = 76 Punkte 2,10 bis 2,19 = 75 Punkte 2,20 bis 2,29 = 74 Punkte 2,30 bis 2,39 = 73 Punkte 2,40 bis 2,49 = 72 Punkte 2,50 bis 2,59 = 71 Punkte 2,60 bis 2,69 = 70 Punkte 2,70 bis 2,79 = 66 Punkte 2,80 bis 2,89 = 62 Punkte 2,90 bis 2,99 = 58 Punkte 3,00 bis 3,09 = 54 Punkte 3,10 bis 3,19 = 50 Punkte 3,20 bis 3,29 = 46 Punkte 3,30 bis 3,39 = 42 Punkte 3,40 bis 3,49 = 38 Punkte 3,50 bis 3,59 = 34 Punkte 3,60 bis 3,69 = 30 Punkte 3,70 bis 3,79 = 26 Punkte 3,80 bis 3,89 = 22 Punkte | 18 = 87 Punkte 17,51 bis 17,99 = 86 Punkte 17,01 bis 17,50 = 85 Punkte 16,01 bis 17,00 = 84 Punkte 15,01 bis 16,00 = 83 Punkte 14,01 bis 15,00 = 82 Punkte 13,01 bis 14,00 = 81 Punkte 12,01 bis 13,00 = 80 Punkte 11,01 bis 12,00 = 79 Punkte 10,01 bis 11,00 = 78 Punkte 9,51 bis 10,00 = 77 Punkte 9,01 bis 9,50 = 76 Punkte 8,51 bis 9,00 = 75 Punkte 8,01 bis 8,50 = 74 Punkte 7,51 bis 8,00 = 73 Punkte 7,5 = 72 Punkte 7,01 bis 7,49 = 71 Punkte 6,51 bis 7,00 = 70 Punkte 6,5 = 66 Punkte 6,26 bis 6,49 = 62 Punkte 6,01 bis 6,25 = 58 Punkte 6 = 54 Punkte 5,76 bis 5,99 = 50 Punkte 5,51 bis 5,75 = 46 Punkte 5,5 = 42 Punkte 5,26 bis 5,49 = 38 Punkte 5,01 bis 5,25 = 34 Punkte 5 = 30 Punkte 4,51 bis 4,99 = 26 Punkte 4,5 = 22 Punkte | Facheinschlägige, berufspraktische Tätigkeit über die Mindestdauer von 12 Monaten nach § 2 c) hinaus, pro 2 Monate über Minimum 1 Punkt = max. 13 Punkte |

| | | |
|--|--|--|
| 3,90 bis 3,99 = 18 Punkte 4 = 14 Punkte | 4,01 bis 4,49 = 18 Punkte 4 = 14 Punkte | |
|--|--|--|

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Taxation

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen sowie ein beratendes Mitglied der Studierendengruppe. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Erstellung der Rangliste,
 - c) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlverfahren nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang

- aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2021/2022 in Kraft.